

Zollwesen

224/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZR-002/6-III/6/92 | 25 |

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5139860
Telefon:
51 433 / 1764 DW

Dem
Präsidenten des Nationalrates

Gesetzentwurf	
Zl.	110-GE/19 92
Datum	08.09.1992
Verteilt	9.9.92 <i>gab.</i>

Di. Janissyn

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1988 und andere Gesetze neuerlich geändert werden (Neuformulierung der Ursprungsregeln);
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen des ggstdl. Gesetzentwurfes samt Begleitschreiben an die zur Begutachtung berufenen Stellen mit dem Ersuchen um einstweilige Kenntnisnahme zu übermitteln.

24.09.1992 *di. Ad. Aufrege*

3. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Mazal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**GZ. ZR-002/6-III/6/92**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1988 und andere Gesetze neuerlich geändert werden (Neuformulierung der Ursprungsregeln); Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1764

Sachbearbeiter:
MR Dr. Mazal

An

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst, Bundeskanzleramt - Fr. BM Johanna Dohnal, Bundeskanzleramt - BM Föderalismus und Verwaltungsreform, Bundeskanzleramt - Büro des BM für Föderalismus und Verwaltungsreform, Bundeskanzleramt - Staatssekretär Dr. Peter Kostelka, Bundeskanzleramt - Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer, Bundeskanzleramt - Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten, Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr - Sektion V, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten - Staatssekretär Dr. Maria Fekter, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Landesverteidigung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Bundesministerium für Finanzen - Staatssekretär Dr. Johannes Ditz, die Präsidialabteilung 1, Präsidialabteilung 2, den Rechnungshof, die Volksanwaltschaft, das Österreichische Statistische Zentralamt, die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, das Amt der Burgenländischen, Kärntner, Niederösterreichischen, Oberösterreichischen, Salzburger, Steiermärkischen, Tiroler, Vorarlberger Landesregierung, Wiener Landesregierung (Stadtsenat), den Österreichischen Gewerkschaftsbund, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer, die Vereinigung österreichischer Industrieller, den Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten beim Bundesministerium für Finanzen, Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Zentralausschuß für die Bediensteten des Zollwachdienstes beim Bundesministerium für Finanzen, die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs, die Oesterreichische Nationalbank, das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der WU-Wien, Institut für Finanzrecht an der Universität Graz, Institut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien, Zentrum für Europäisches Recht, Forschungsinstitut für Europarecht, Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Linz, die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

./.

-2-

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes zu übermitteln, mit dem das Zollgesetz 1988, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden sollen. Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes ist eine Anpassung der österreichischen Ursprungsregeln an die entsprechenden EG-Bestimmungen. Näheres geht aus den Erläuterungen hervor.

Um Stellungnahme bis längstens 24. September 1992 (ho. einlangend) wird ersucht. Sollte bis zu diesem Termin keine do. Stellungnahme einlangen, wird von der Annahme der do. Zustimmung ausgegangen werden. Um Verständnis für die im Hinblick auf den vorgesehenen Inkrafttretenstermin verhältnismäßig kurze Begutachtungsfrist wird gebeten.

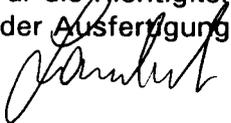
Gleichzeitig wird ersucht, eine allfällige do. Stellungnahme in 25facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

3. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Mazal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1988,
das Außenhandelsgesetz 1984 und das
Handelsstatistische Gesetz 1988 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 463/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 202 lit. b) lautet:

"b) hinsichtlich der §§ 4a Abs. 8, 4b Abs. 1, 9 Abs. 7, 67 Abs. 4, 68 Abs. 3 Z 1, 68 Abs. 9 und 91 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und - im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen - mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;"

2. Dem § 203 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) Die §§ 4, 4a, 4b und 202 lit. b) in der durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 000/1992 geänderten Fassung treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 203 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 und 4.

4. An die Stelle des § 4 treten die folgenden §§ 4, 4a und 4b:

"Vertragszollsätze

§ 4. (1) Vertragszollsätze sind die durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Zollsätze. Ein Vertragszollsatz ist nur dann anzuwenden, wenn er günstiger ist als ein im Zolltarif festgelegter allgemeiner Zollsatz oder ein anderer Vertragszollsatz.

(2) Vertragszollsätze sind auch auf Waren anzuwenden, die

1. ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,

2. aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, wobei im Zollaussland notwendig gewordene Instandsetzungen die Anwendung der Vertragszollsätze nicht hindern.

Ursprungsregeln

§ 4a. (1) Die nachfolgenden Absätze gelten, soweit der Ursprung von Waren von Bedeutung ist, für die Anwendung

a) von Zollsätzen des Zolltarifs oder völkerrechtlicher Vereinbarungen, soweit nicht besondere Bestimmungen über den Ursprung für präferentielle Zwecke bestehen, oder

b) die Anwendung anderer als zolltariflicher Maßnahmen, die durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften für den grenzüberschreitenden Warenverkehr festgelegt sind.

(2) Ursprungswaren eines Landes sind Waren, die in diesem Land im Sinne des Abs. 3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder im Sinne des Abs. 4 der letzten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Für Zwecke der Ursprungsermittlung schließt der Begriff "Land" auch das Küstenmeer des betreffenden Landes ein.

(3) Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren sind:

a) mineralische Stoffe, die in diesem Land gewonnen worden sind;

b) pflanzliche Erzeugnisse, die in diesem Land geerntet worden sind;

c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;

d) Erzeugnisse, die von in diesem Land gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;

f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die außerhalb des Küstenmeeres eines Landes von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;

g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus unter lit. f) genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, die ihren Ursprung in diesem Land haben, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen;

h) Erzeugnisse, die aus dem Meeresgrund oder Meeresuntergrund außerhalb des Küstenmeeres gewonnen worden sind, sofern dieses Land ausschließlich Nutzungsrechte für diesen Meeresgrund oder -untergrund besitzt;

i) Ausschuß und Abfälle, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, wenn sie in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

j) Waren, die in diesem Land ausschließlich aus den unter lit. a) bis i) genannten Waren oder ihren Folgeerzeugnissen jeglicher Herstellungsstufe hergestellt worden sind.

(4) Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

(5) Eine Be- oder Verarbeitung, bei der festgestellt worden ist oder bei der die festgestellten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur die Umgehung von Bestimmungen bezweckt, die in bundesgesetzlichen Regelungen für Waren bestimmter Länder gelten, kann den so erzeugten Waren keinesfalls im Sinne des Abs. 4 die Eigenschaft von Ursprungswaren des Be- oder Verarbeitungslandes verleihen.

(6) Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

(7) Bei der Bestimmung des Ursprungs von Waren bleibt der Ursprung der zur Herstellung der Waren verwendeten Maschinen und Werkzeuge sowie der Energie außer Betracht. Zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren, die aus Gründen der Beförderung oder Herstellung in Teilsendungen eingeführt werden, sind hinsichtlich ihres Ursprungs als einheitliche Ware zu behandeln, wenn der Anmelder die Zusammengehörigkeit der Teilsendungen und den Ursprung der Ware als Ganzes nachweist. Umschließungen eingeführter Waren sind, wenn sie als selbständige Ware zu verzollen sind, auch hinsichtlich des Ursprungs als selbständige Waren zu behandeln; im übrigen gelten sie als Ursprungserzeugnisse des Landes, in dem die Waren ihren Ursprung haben.

(8) Wenn es zur Vermeidung von Zweifelsfällen oder zur Wahrnehmung wirtschafts- oder handelspolitischer Interessen notwendig ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184, in seiner jeweils geltenden Fassung zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, unter Bedachtnahme auf völkerrechtliche Vereinbarungen über den Ursprung von Waren und auf die in den maßgebenden Handelspartnerländern Österreichs diesbezüglich geltenden Vorschriften durch Verordnung zu bestimmen, welche Voraussetzungen, insbesondere näher festzulegende Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei bestimmten Waren gegeben sein

müssen, damit diese Waren als Ursprungserzeugnisse im Sinne der Abs. 3 bis 7 anzusehen sind.

Ursprungsnachweise

§ 4b. (1) Die Richtigkeit einer Erklärung über das Ursprungsland hat der Anmelder durch Vorlage der Frachtpapiere, der Handelsrechnung, des kaufmännischen Schriftwechsels oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wenn es aus volkswirtschaftlichen Rücksichten oder auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Sicherung der Einhaltung der Ursprungsregeln gemäß § 4a erforderlich ist, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984, BGBl.Nr. 184, in seiner jeweils geltenden Fassung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung zu bestimmen, inwieweit der Ursprung von Waren bei der Einfuhr durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen ist.

(2) Ein Ursprungszeugnis muß

- a) von einer Behörde oder einer anderen vom Ausstellungsland dazu ermächtigten und zuverlässigen Stelle ausgestellt sein,
- b) alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren auf die es sich bezieht, erforderlich sind, insbesondere
 - Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - Art der Waren,
 - das Roh- und Reingewicht der Waren; diese Angaben können jedoch durch andere ersetzt werden, insbesondere Zahl oder Rauminhalt, wenn die Waren während des Transports erheblichen Gewichtsveränderungen unterliegen oder wenn das Gewicht nicht feststellbar ist oder wenn die Feststellung der Nämlichkeit der Waren normalerweise durch diese anderen Angaben gewährleistet ist,
 - Name des Absenders;
- c) eindeutig bescheinigen, in welchem Land die darin genannten Waren ihren Ursprung haben; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kann für diese Zwecke als ein Land angesehen werden.

(3) Auch bei Vorlage eines Ursprungszeugnisses, das die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt, kann das Zollamt im Falle ernsthafter Zweifel weitere Beweismittel verlangen, um sicherzustellen, daß die Erklärung des Ursprungs den geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

(4) § 4a gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren. Ursprungszeugnisse sind nach diesen Regeln sowie unter Beachtung von Abs. 2 auszustellen. Wenn aber der Antragsteller dartut, daß im Bestimmungsland für die Zwecke der Bestimmung des Ursprungs der Waren andere gesetzliche Vorschriften oder völkerrechtliche Vereinbarungen gelten, und diese bekanntgibt, sind Ursprungszeugnisse nach diesen auszustellen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat, soweit dies zur Erleichterung oder Beschleunigung des Zollverfahrens oder zur Anpassung an völkerrechtliche Vereinbarungen erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, insbesondere über deren formale Gestaltung, festzulegen."

Artikel II

Das Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 469/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der derzeitige Text des § 24 erhält die Absatzbezeichnung (1). Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 10 (1) b) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

2. Im § 10 Abs. 1 lit. b) tritt an die Stelle des Ausdruckes "dem § 4 des Zollgesetzes 1988" der Ausdruck "den §§ 4a und 4b des Zollgesetzes 1988".

Artikel III

Das Handelsstatistische Gesetz 1988, BGBl. Nr. 661/1987 wird geändert wie folgt:

1. § 26 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft. § 20 (1) a) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 000/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

2. Im § 20 Abs. 1 lit. a) tritt an die Stelle des Ausdruckes "§ 4 des Zollgesetzes 1955" der Ausdruck "§ 4a des Zollgesetzes 1988".

Vorblatt

Problem:

Österreich ist nach Anhang XVI zum EWR-Vertrag verpflichtet, die von der EWG nach der Verordnung (EWG) 802/1968 i.d.g.F. vorgesehenen Ursprungsregeln für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens anzuwenden.

Lösung:

Die Bestimmungen der Ursprungsregeln in Österreich sind im Zollgesetz 1988 grundgelegt. Da Österreich im Beitrittsfall die Ursprungsregeln der Verordnung 802/68 zur Gänze zu übernehmen haben wird, erscheint es angezeigt, die derzeitige, relativ unbefriedigende Gestaltung der Ursprungsregeln im § 4 ZollG bereits vor einem EG-Beitritt Österreichs zu ändern und der Verordnung 802/68 bzw. dem vorgesehenen Zollkodex der EG anzugleichen, wobei auch die einschlägigen Bestimmungen des Anhanges D.1 der Konvention des Zollrates zur Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens (Kyoto-Konvention) berücksichtigt werden.

Für den Beschaffungsbereich wird eine entsprechende normative Regelung, die die Anwendung dieser Ursprungsregeln für diesen Bereich festlegt, im in Ausarbeitung befindlichen Vergabegesetz zu treffen sein.

Alternativen:

Übernahme der EG-Ursprungsregeln punktuell nur für den Beschaffungsbereich und Aufschiebung der generellen Übernahme für den gesamten Zollbereich bis zum Beitrittszeitpunkt.

EG - Konformität:

Da es sich um die Übernahme einer EG-Regelung handelt, ist die EG-Konformität gegeben.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Österreich ist nach Anhang XVI zum EWR-Vertrag verpflichtet, die von der EWG nach der Verordnung (EWG) 802/1968 i.d.g.F. vorgesehenen Ursprungsregeln für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens anzuwenden.

Die Bestimmungen der Ursprungsregeln in Österreich sind im Zollgesetz 1988 grundgelegt. Da Österreich im Beitrittsfall die Ursprungsregeln der Verordnung 802/68 zur Gänze zu übernehmen haben wird, erscheint es angezeigt, die derzeitige, relativ unbefriedigende Gestaltung der Ursprungsregeln im § 4 ZollG bereits vor einem EG-Beitritt Österreichs zu ändern und der Verordnung 802/68 bzw. dem vorgesehenen Zollkodex der EG anzugleichen, wobei auch die einschlägigen Bestimmungen des Anhanges D.1 der Konvention des Zollrates zur Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens (Kyoto-Konvention) berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den Umfang der vorzusehenden Bestimmungen erscheint es zweckmäßig, den derzeitigen § 4 aufzuteilen. Der neue § 4 soll sich lediglich mit dem Begriff der Vertragszollsätze befassen. Bestimmungen zu diesem Begriff sind unbeschadet der Normierungen im § 1 des Zolltarifgesetzes auch im Zollgesetz als Grundnorm für das Zollwesen unverzichtbar. Der meritorische Teil der Ursprungsregeln soll im neuen § 4a enthalten sein, die Bestimmungen über Ursprungsnachweise im neuen § 4b.

Die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen entsprechen gleichartigen Regelungen im EG-Bereich. Sie sollen es ermöglichen, im Bedarfsfall für einzelne Waren, bei denen sich eine solche Vorgangsweise als notwendig erweist, besondere Ursprungsregeln festzulegen. Derzeit ist nicht beabsichtigt, die relativ zahlreichen Sonderbestimmungen, mit denen die EWG für bestimmte Waren besondere Ursprungsregeln festgelegt hat, für den österreichischen Bereich nachzuvollziehen. Dies wird erst im Beitrittsfall erforderlich sein.

Bemerkt sei, daß im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT an einem Kodex über Ursprungsregeln gearbeitet wird, dessen Text im wesentlichen auf administrativer Ebene akkordiert ist. Mit einem Inkrafttreten dieses Kodex in unmittelbarer Zukunft kann nicht gerechnet werden. Außerdem sieht der Kodex vor, daß Detailregelungen erst nach Abschluß umfangreicher Arbeiten im Rahmen des Internationalen Zollrates in Brüssel auszuarbeiten sind. Mit dem Abschluß dieser Arbeiten kann daher erst in einigen Jahren gerechnet werden. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die EG ihre Ursprungsregeln den Bestimmungen des Kodex anzugleichen haben.

Die Ursprungsregeln sowie die Bestimmungen über Ursprungsnachweise sollen auch für die Ausfuhr Geltung haben. Mit einer derartigen, den EG-Bestimmungen entsprechenden Regelung wird auch für Österreich eine sichere rechtliche Grundlage für diesen Bereich geschaffen.

Die vorgeschlagene Novelle bedingt auch die Anpassung von Zitierungen des § 4 ZollG im Außenhandelsgesetz 1984 und im Handelsstatistischen Gesetz 1988.

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen durch die vorgeschlagene Neuregelung keine zusätzlichen Kosten.

Das zu beschließende Bundesgesetz steht als Übernahme von EG-Regelungen mit der österreichischen Integrationspolitik voll im Einklang.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, gegeben.

2. Besonderer Teil:

zu Artikel I:

Die Ziffern 1 bis 2 regeln das Inkrafttreten der durch das vorgeschlagene Bundesgesetz zu bewirkenden Änderungen des Zollgesetzes.

zu Z 4:

§ 4 ZollG in seiner derzeitigen Fassung enthält die Bestimmungen über Vertragszollsätze und über Ursprungsregeln für deren Anwendung. Der Umfang der neu vorzusehenden Bestimmungen über Ursprungsregeln und Ursprungsnachweise macht es erforderlich, den derzeitigen § 4 in drei neue Paragraphen aufzuteilen, deren erster (§ 4) sich nunmehr ausschließlich mit der Definition der Vertragszollsätze und ihres Anwendungsbereiches befaßt. Bestimmungen zum Begriff der Vertragszollsätze sind unbeschadet der Normierungen im § 1 des Zollarifgesetzes auch im Zollgesetz als Grundnorm für das Zollwesen unverzichtbar. Auch enthält § 1 des Zollarifgesetzes keine Definition des Begriffes Vertragszollsätze, sondern spricht lediglich über einen Teil ihres Anwendungsbereiches ab. Eine Änderung gegenüber dem derzeitigen Text des § 4 Abs. 1 (in der Fassung der Zollgesetznovelle BGBl. Nr. 463/1992) ist lediglich im zweiten Satz des Abs. 1 vorgesehen. Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß der Begriff "andere Vertragszollsätze" innerhalb der Definition des ersten Satzes zu verstehen ist. Demnach ist etwa bei Zutreffen aller sonstigen Voraussetzungen ein GATT-Vertragszollsatz dann nicht anzuwenden, wenn ein ebenfalls durch völkerrechtliche Vereinbarung bestimmter günstigerer Integrationszollsatz vorgesehen ist.

Bei der Ausarbeitung der §§ 4a und 4b wurde im weitestmöglichen Ausmaß von den Formulierungen des Zollkodex der EG in der nach menschlicher Voraussicht endgültigen Fassung ausgegangen. Erforderlichenfalls wurde auch auf Formulierungen der Verordnung (EWV) 802/68 sowie des Anhanges D.1 der Konvention des Brüsseler Zollrates zur Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens (Kyoto-Konvention) zurückgegriffen.

§ 4a Abs. 1 normiert den Anwendungsbereich der vorgesehenen Ursprungsregeln. Demnach kommt ihnen im Verhältnis zu besonderen Bestimmungen über den Präferenzursprung nur subsidiärer Charakter zu. Dies trifft insbesondere auf den Integrationsbereich sowie auf das Präferenzzollgesetz zu. Bei der Anwendung anderer zolltariflicher Maßnahmen ist jedoch von den hier vorgesehenen Ursprungsregeln auszugehen. Durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften kann darüberhinaus vorgesehen werden, daß diese Ursprungsregeln auch bei der Anwendung anderer Maßnahmen heranzuziehen sind. Dies wird etwa für den Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens auf Grund einer Bestimmung des EWR-Vertrages notwendig sein.

§ 4a Abs. 2 enthält die allgemeine Definition des Begriffes "Ursprungswaren", die entweder in einem einzigen Land gänzlich erzeugt oder in einem bestimmten Land, das als Ursprungsland anzusehen ist, der letzten Be- oder Verarbeitung im Sinne des Abs. 4 unterzogen worden sind.

§ 4a Abs. 3 enthält die Definition des Begriffes von vollständig in einem einzigen Land gewonnenen oder hergestellten Waren. Sie entspricht den diesbezüglichen Bestimmungen auf internationaler Ebene.

§ 4a Abs. 4 definiert die letzte Be- oder Verarbeitung im Sinne der bestehenden EG-Vorschriften. Die Voraussetzungen hierfür sind, daß die Be- oder Verarbeitung

- wesentlich,
- wirtschaftlich gerechtfertigt,
- in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden sein und
- zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt haben oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen muß.

§ 4a Abs. 5 schließt die Berücksichtigung von Be- oder Verarbeitungen aus, die die Vermutung rechtfertigen, daß sie nur zu Zwecken der Umgehung von Ursprungsregeln und damit von Bestimmungen, die nur für Waren bestimmter Länder gelten, vorgenommen worden sind. Auch diese Bestimmung entspricht den EG-Regeln.

§ 4a Abs. 7 und 8 enthalten Sonderbestimmungen für Ausrüstungsgegenstände sowie für die Ursprungsbehandlung von Waren in Teilsendungen (z.B. Anlagen, die nur im Bestimmungsland zusammengebaut bzw. aufgestellt werden können).

§ 4 Abs. 8 enthält eine Verordnungsermächtigung, die einer gleichartigen Regelung im EG-Bereich entspricht. Diese Ermächtigung soll es ermöglichen, im Bedarfsfall für einzelne Waren, bei denen eine solche Vorgangsweise notwendig wird, besondere Ursprungsregeln festzulegen. Die EG hat von ihrer analogen Regelung bisher in relativ zahlreichen Einzelfällen Gebrauch gemacht und besondere Ursprungsregeln, d.h. bestimmte Be- oder Verarbeitungsvorgänge oder Prozentsatzkriterien, festgelegt, die erfüllt sein müssen, damit diese Waren als Ursprungserzeugnisse angesehen werden können. Derzeit ist nicht beabsichtigt, diese Sonderbestimmungen für den österreichischen Bereich nachzuvollziehen. Dies wird erst im Beitrittsfall erforderlich sein. Eine Notwendigkeit zu bestimmten Sonderregelungen kann sich jedoch sowohl aus nationalen als auch aus zwischenstaatlich begründeten Überlegungen auch schon vorher ergeben.

§ 4b enthält die Bestimmungen über Ursprungsnachweise, insbesondere Ursprungszeugnisse. § 4b Abs. 1 bestimmt zunächst, analog zur bisherigen Regelung betreffend Vertragszollsätze, in welcher Form der Anmelder die Richtigkeit einer Erklärung über das Ursprungsland nachzuweisen hat. In aller Regel wird hierfür die Vorlage verschiedener kaufmännischer Unterlagen, insbesondere der Handelsrechnung, ausreichen. Durch eine Verordnungsermächtigung soll jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, aus bestimmten, genau determinierten Gründen zur Sicherung der Einhaltung der Ursprungsregeln - und damit zur Vermeidung der Umgehung von Regelungen, die nur für Waren bestimmter Länder vorgesehen sind - diesen Nachweis an die Vorlage eines Ursprungszeugnisses zu binden.

§ 4b Abs. 2 enthält die Bestimmungen über die Stelle, von der ein Ursprungszeugnis auszustellen ist, sowie über den Inhalt eines solchen Zeugnisses. Diese Bestimmungen entsprechen ebenfalls den EG-Regelungen.

Durch die Möglichkeit, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft für Zwecke der Ursprungsbescheinigung als ein Land anzusehen, soll es ermöglicht werden, Ursprungszeugnisse, in denen nach der Verordnung 802/68 die EWG als Ursprungsland angegeben ist, bei der Einfuhr anzuerkennen.

§ 4b Abs. 3 ermächtigt das Zollamt, in ernstesten Zweifelsfällen trotz Vorlage eines Ursprungszeugnisses weitere Beweismittel für den erklärten Ursprung zu verlangen. Ein Ursprungszeugnis, das auf keiner zwischenstaatlichen Vereinbarung beruht, unterliegt daher auch als öffentliche Urkunde jedenfalls der Beweiswürdigung durch das Zollamt.

Die bisher dargelegten Bestimmungen regeln den Ursprung von eingeführten Waren und dessen Nachweis. Es ist aber in vielen Fällen erforderlich, auch den Ursprung einer aus Österreich ausgeführten, insbesondere einer in Österreich gewonnenen oder hergestellten Ware zu beurteilen und nachzuweisen.

§ 4b Abs. 4 normiert daher, daß die Ursprungsregeln des § 4a sinngemäß auch für aus dem Zollgebiet ausgeführte Waren heranzuziehen sind. Auch für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für diese Waren gelten die gleichen Regeln wie für Zeugnisse für eingeführte Waren. In manchen Fällen ist es notwendig, daß Ursprungszeugnisse nach den Regeln, die im Bestimmungsland gelten, ausgestellt werden. Auch diese Möglichkeit ist nunmehr vorgesehen.

Die Formulierung "von aus dem Zollgebiet ausgeführten Waren" weist darauf hin, daß Ursprungszeugnisse in der Ausfuhr auch für Drittlandswaren ausgestellt werden können.

Eine letzte Verordnungsermächtigung bietet schließlich die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen nähere Bestimmungen über die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, insbesondere über deren formale Gestaltung, festzulegen. Auch dies entspricht den EG-Regeln.

Artikel II und III enthalten Anpassungen von Zitierungen des derzeitigen § 4 ZollG im Außenhandelsgesetz 1984 und im Handelsstatistischen Gesetz 1988 an die durch das vorgeschlagene Bundesgesetz geänderte Rechtslage.